

Erfahrungen aus der Praxis

Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Gewerkschaften

Das Bezirksgericht Rostock und der Bezirksvorstand des FDGB haben nach Inkrafttreten des AGB Anfang 1978 darüber beraten, wie sie hinsichtlich der Aufgaben, die sie bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts haben, gemeinsam die Anleitung der Kreisgerichte und der Kreisvorstände der Gewerkschaften effektiver gestalten können. Vorher ließen sich die Organe bei der Anleitung der Kreisgerichte bzw. der Kreisvorstände oft von der eigenen, spezifischen Aufgabenstellung leiten, obwohl die Anwendung und Durchsetzung des Arbeitsrechts die gemeinsame Lösung vieler Aufgaben erfordert. Deshalb wurde ab Ende 1978 ein neuer und u. E. auch effektiverer Arbeitsstil entwickelt.

Um die Wirksamkeit des AGB in der Praxis feststellen zu können, wurden Ende 1978 Untersuchungen darüber durchgeführt, wie sich die neuen arbeitsrechtlichen Regelungen in der täglichen Praxis der Leitungen der Betriebe und Einrichtungen, der Gewerkschaftsleitungen und in der Rechtsprechung bewährt haben. Um die für die Anleitungstätigkeit notwendigen Aussagen über die wirksame Anwendung des Arbeitsrechts treffen zu können, haben Bezirksvorstand und Bezirksgericht die operativen Einsätze in den Kreisen gemeinsam durchgeführt. In den Kreisgerichten gab es dazu Aussprachen mit den Direktoren und den Vorsitzenden der Kammern für Arbeitsrecht; außerdem wurden arbeitsrechtliche Prozeßakten der Kreisgerichte eingesehen. Dabei standen die richtige Rechtsanwendung, die Einflußnahme des Arbeitsrechts auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Mitwirkung der Gewerkschaften in arbeitsrechtlichen Verfahren im Mittelpunkt. Gegenstand der Untersuchungen war auch, wie die gerichtlichen Verfahren dazu genützt wurden, den Konfliktkommissionen eine praxisbezogene Anleitung für ihre Rechtsprechung zu geben.

Besonderes Augenmerk wurde, auf die breitere Nutzung der durch das AGB und die ZPO gegebenen Möglichkeiten zur gewerkschaftlichen Prozeßvertretung gelegt, da zwar die gewerkschaftliche Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Verfahren in unserem Bezirk einen guten Stand erreicht hat, von der gewerkschaftlichen Prozeßvertretung jedoch noch zu wenig Gebrauch gemacht wurde. So wirkten im Jahre 1978 bei den Kreisgerichten unseres Bezirks in 80,4 Prozent der Verfahren Gewerkschaftsfunktionäre mit, aber in nur 14 Prozent der Verfahren wurde ein gewerkschaftlicher Prozeßvertreter tätig.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in einer gemeinsamen Aussprache mit dem Sekretär für Arbeit und Löhne des Kreisvorstandes des FDGB und dem Vorsitzenden der Kammer für Arbeitsrecht ausgewertet. Hierbei wurden die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitsrechts auf Bezirksebene und in den Kreisen sowie über gute Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Gewerkschaften ausgetauscht.

Um eine höhere Aktivität der Gewerkschaften bei der Übernahme von gewerkschaftlichen Prozeßvertretungen zu erreichen, wurde z. B. vorgeschlagen, daß die Vorsitzenden der Konfliktkommissionen die Werk­tätigen bei der Rechtsmittelbelehrung darauf hinweisen, daß sie, falls sie Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission einlegen wollen, das Recht haben, sich an ihre gewerkschaftliche Leitung bzw. ihren gewerkschaftlichen Vorstand zu wenden, damit für sie die gewerkschaftliche Prozeßvertretung übernommen wird. Wird der Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission oder die Klage eines

Werk­tätigen in einer Arbeitsrechtssache von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufgenommen, soll der Sekretär den Werk­tätigen darüber belehren, daß er von der Gewerkschaft im Prozeß vertreten werden kann. Wünscht das der Werk­tätige, dann kann seine Vollmacht für den jeweiligen Vorstand bzw. die Leitung der Gewerkschaft zur Übernahme der Prozeßvertretung sofort protokolliert werden. Da der Kreisvorstand des FDGB gemäß § 32 Abs. 3 ZPO unter Übersendung des Einspruchs bzw. der Klage von jedem Verhandlungstermin benachrichtigt wird, kann er ohne Zeitverzug alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, damit in der mündlichen Verhandlung ein gewerkschaftlicher Prozeßvertreter tätig werden kann, soweit der Einspruch des Werk­tätigen ganz oder teilweise mit der sozialistischen Gesetzlichkeit im Einklang steht.

Auf der Grundlage der Untersuchungen konnten die Erfahrungen aus der Arbeit der Gerichte und aus der Tätigkeit der Kreisvorstände der Gewerkschaften des Bezirks auch besser für die vorbeugende Tätigkeit genutzt werden. Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung werden nunmehr mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Kreisvorstände und Kreisgerichte ausgewertet, und die Ergebnisse der Untersuchungen in den Rechtskommissionen der Kreisvorstände der Gewerkschaften sowie in den bestehenden Prozeßvertretergruppen der Kreisvorstände können schnell umgesetzt werden.

Wir haben festgestellt, daß diese Art des gemeinsamen Vorgehens des Bezirksvorstandes des FDGB und des Bezirksgerichts vor allem für viele dienstjunge Richter eine unmittelbare, konkrete Hilfe bedeutet. Die Erfahrungen guter Kreisgerichte werden schnell verallgemeinert und alle Kreisgerichte an das Niveau der Besten herangeführt. Außerdem wird das Selbstvertrauen der Richter gefestigt und eine umfangreichere Basis für ihre Zusammenarbeit mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften gesichert.

HEINRICH EISERER,
FDGB-Bezirksvorstand Rostock
WOLFGANG SCHULZ,
Oberrichter am Bezirksgericht Rostock

Voraussetzungen einer prozessualen Gestaltungsklage

I

Das Urteil des Obersten Gerichts vom 20. März 1979 — 3 OFK 3/79 — (NJ 1979, Heft 10, S. 463) gibt Veranlassung zu einigen Bemerkungen über die Gestaltungsklage, speziell die prozessuale. Soweit der Inhalt dieses Urteils — das sei vorab gesagt — der Bekräftigung der in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 15. Mai 1973 — 1 ZzF 7/73 — (NJ 1973, Heft 16, S. 492) ausgesprochenen Grundsätze dient, ist ihm vollinhaltlich zu folgen.

1. Allgemein gilt, daß Rechtssubjekten die Dispositionsbefugnisse über ihre Rechte allein auf Grund der Tatsache, daß sich die Gerichte mit diesen Rechten befassen bzw. bereits befaßt haben, weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Für Unterhaltstitel bedeutet dies, daß die beteiligten Prozeßparteien berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, mit denen das gerichtliche Erkenntnis abgeändert wird. Halten sich diese Vereinbarungen im Rahmen der materiellen familienrechtlichen Bestimmungen, dann ist nur ihr Inhalt maßgeblich dafür, wieviel der Unterhaltsgläubiger zu erhalten bzw. der Unterhaltsschuldner